

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz, auf Einräumung eines Leitungsrechts gegenüber ■■■■■ ■■■■■, Seebach 23, 4070 Eferding, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Harald Humer, Stadtplatz 26, 4070 Eferding, in der Sitzung vom 28.10.2013 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß §§ 5 ff iVm §§ 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden „TKG 2003“) wird folgende vertragsersetzende Regelung zwischen der LIWEST Kabelmedien GmbH und Frau ■■■■■ ■■■■■ angeordnet:

# Anordnung über die Einräumung eines Leitungsrechts

## 1. Anordnungsgegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes gemäß § 5 TKG 2003 für die LIWEST Kabelmedien GmbH (in der Folge: Berechtigte) gegenüber Frau Regina Meister (in der Folge: Belastete) an deren Grundstücken GST-NR [REDACTED], beide Grundbuch [REDACTED] [REDACTED] (BG Eferding).

Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur allfälligen Erneuerung oder Erweiterung einer etwa 77 Meter langen, in einer Künette von etwa 30 cm Breite mit einer Verlegungstiefe von etwa 70 cm verlegten bzw nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen teilweise neu zu verlegenden Kommunikationslinie für den im letzten Absatz des Spruchpunkts 2. genannten Zweck.

### 1.1. Bestehende Infrastruktur

In der nachfolgenden Plandarstellung ist die auf den gegenständlichen Grundstücken bestehende Kommunikationsinfrastruktur schematisch dargestellt. Es handelt sich dabei um insgesamt vier Koaxialkabel mit den dargestellten Längen, die in Künetten mit etwa 30 cm Breite und etwa 70 cm Tiefe unterirdisch verlegt sind. Auf GST-NR [REDACTED] befindet sich in einem südlich des Hauses bestehenden Wintergarten nahe der Grundstücksgrenze zu GST-NR [REDACTED] ein Verteilerkasten mit einer Grundfläche von ca 50 x 20 cm.



Das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht umfasst die bestehenden Leitungen an der südlichen Grundgrenze des Grundstücks GST-NR [REDACTED] vom öffentlichen Gut bis zum bestehenden Verteilerkasten (Leitungsverlauf Richtung Nord-Ost / Süd-West) und an der östlichen Grundgrenze des Grundstücks GST-NR [REDACTED] (Leitungsverlauf Richtung Nord-West / Süd-Ost).

### 1.2. Neu zu errichtende Infrastruktur

Der in Punkt 1.1 genannte bestehende Verteilerkasten wird von der Berechtigten entfernt und gegen einen neuen Verteilerkasten mit einer Größe von etwa 58 x 33 cm an der süd-westlichen Grundgrenze des Grundstücks GST-NR [REDACTED] ersetzt. Der neue Verteilerkasten wird so installiert, dass er sich noch auf dem Grundstück der Antragsgeberin befindet, aber vom öffentlichen Gut aus zugänglich ist. An der Stelle, an der

sich derzeit der Verteilerkasten befindet, werden die Kabel mit unterirdischen Muffen verbunden. Entlang der südlichen Grundgrenze vom Wintergarten zum neuen Verteilerkasten werden in einer Künette von etwa 30 x ca 70 cm neue Leitungen verlegt. Diese neu zu errichtenden Infrastrukturen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse möglichst nahe an die südliche Grundgrenze zu verlegen.

Die Arbeiten zur Verlegung dieser neuen Leitungen – einschließlich des Verbindens der Leitungen an der Stelle des derzeitigen Verteilerkastens – und zum Errichten des neuen Verteilerkastens sind so zügig wie möglich, tunlichst innerhalb eines Tages, durchzuführen.

Die Leitungsverlegung ist auf Kosten der Berechtigten und in Abstimmung der Anordnungspartner durchzuführen. Die Anordnungspartner werden dabei sowohl die genauen technischen Parameter, insbesondere die nach den örtlichen Verhältnissen konkret erforderliche Leitungsführung, als auch den Zeitplan unter Berücksichtigung des § 10 TKG 2003 einvernehmlich festlegen. Dabei ist auf eine möglichst rasche Verlegung der Leitung hinzuwirken.

## **2. Ausübung des Leitungsrechts**

Das Leitungsrecht gemäß Punkt 1. darf ausgeübt werden, sobald die Berechtigte der Belasteten das Entgelt gemäß Punkt 6 nachweislich schriftlich angeboten hat. Das Leitungsrecht muss längstens binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieser Anordnung ausgeübt werden.

Die Berechtigte hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten und mit tunlichster Schonung des benützten Grundstücks sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen.

Die Berechtigte wird die verfahrensgegenständliche Kommunikationslinie im Rahmen ihrer Berechtigung zur Erbringung von Kommunikationsdiensten nutzen.

## **3. Sonstige Bewilligungen**

Die Berechtigte hat die für die Ausübung des Leitungsrechts allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Die Belastete ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

## **4. Betreten der Grundstücke der Belasteten**

Den mit der Erhaltung bzw. Wartung der gegenständlichen Kommunikationslinie Beauftragten der Berechtigten ist das Betreten der Grundstücke der Belasteten, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei den Belasteten und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Berechtigte hat bei allfälligen Wartungsarbeiten an der Leitung möglichst zügig vorzugehen und auf ihre Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches des benützten Grundstücks zu sorgen.

Beabsichtigt die Berechtigte eine Erweiterung bzw. Erneuerung der gegenständlichen Kommunikationslinie, ist für das Betreten der Grundstücke der Belasteten mit dieser das Einvernehmen herzustellen. Beide Anordnungspartner haben dabei auf eine möglichst wenig eingriffsintensive und rasche Lösung hinzuwirken.

## **5. Überlassung des Leitungsrechts**

Die Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte ist der Berechtigten ausschließlich im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 gestattet. Die Berechtigte teilt der Belasteten unverzüglich die erfolgte Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

## **6. Entgelt**

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Berechtigte binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Anordnung bzw nach Bekanntgabe einer Kontoverbindung durch die Belastete an diese für die gesamte Kommunikationslinie ein einmaliges Entgelt in Höhe von [REDACTED] Euro zu bezahlen.

## **7. Ersatzanspruch**

Die Berechtigte haftet der Belasteten für sämtliche durch die Ausübung des gegenständlichen Leitungsrechts verursachte Schäden im nachgewiesenen Umfang.

## **8. Schad- und Klagloshaltung**

Die Berechtigte wird die Belastete für sämtliche Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

## **9. Anordnungsdauer**

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt bei rechtzeitiger Ausübung gemäß Punkt 2. – unbeschadet der Regelung des § 12 TKG 2003 – solange, wie die Berechtigte die anordnungsgegenständliche Kommunikationslinie betreibt. Auf § 11 TKG 2003 wird verwiesen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Berechtigte auf ihre Kosten.

## II. Begründung

### A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 23.07.2013 (ON 1) brachte die LIWEST Kabelmedien GmbH (in der Folge: Antragstellerin) einen auf §§ 5 ff TKG 2003 gestützten Antrag auf Einräumung eines Leitungsrechts gegen [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegnerin) ein.

Mit Schreiben vom 28.08.2013 (ON 8) nahm die Antragsgegnerin nach Erstreckung fristgerecht iSd § 12a Abs 1 TKG 2003 zum Antrag Stellung.

Am 02.09.2013 erteilte die Telekom-Control-Kommission folgenden Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH: *„Die Telekom-Control-Kommission bestellt im Verfahren D 8/13 [REDACTED] [REDACTED] gemäß § 52 AVG zu Amtssachverständigen und beauftragt die Erstellung eines Gutachtens bis 30.09.2013 über die tatsächliche Verlegung der am Grundstück der Antragsgegnerin bestehenden Kommunikationslinie der Antragstellerin und darüber, ob und in welchem Ausmaß durch die am Grundstück der Antragsgegnerin bestehende Kommunikationslinie eine Wertminderung der belasteten Liegenschaft gegeben ist.“*

Am 10.09.2013 fand über Antrag der Antragsgegnerin ein Lokalaugenschein bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücken in [REDACTED] Eferding, statt (ON 13).

Das Gutachten der Amtssachverständigen wurde den Parteien mit Schreiben vom 30.09.2013 zur Stellungnahme zugestellt (ON 18 und ON 19).

Mit Schreiben vom 09.10.2013 (ON 20) nahm die Antragstellerin, mit Schreiben vom 14.10.2013 (ON 21) die Antragsgegnerin zum Gutachten Stellung.

### B. Festgestellter Sachverhalt

#### 1. Status der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 TKG 2003. Sie ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; Beilage zu ON 1).

#### 2. Grundeigentum

Die Grundstücke GST-NR [REDACTED], beide Grundbuch [REDACTED] (BG Eferding) stehen im grundbücherlichen Alleineigentum der Antragsgegnerin (offenes Grundbuch; unstrittig).

#### 3. Zur Kommunikationslinie der Antragstellerin

Die derzeit auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken vorhandene Infrastruktur wurde im Jahr 1979 in Künetten von etwa 30 cm Breite mit einer Verlegungstiefe von etwa 70 Zentimetern errichtet und im September 2011 von der Antragstellerin als aufnehmende Gesellschaft durch Verschmelzung mit der Neundlinger GmbH übernommen. Über die bestehenden Leitungen (ca 77 Laufmeter erdverlegte Koaxialkabel) und den Verteilerkasten mit einer Größe von ca 50 x 20 cm werden Endkunden der Antragstellerin mit TV-, Internet- und Telefoniediensten versorgt (ON 1, ON 13).

Die Berechtigung zur Erhaltung bzw zum Betrieb dieser Infrastruktur ist zwischen den Parteien ungeklärt (ON 1, unstrittig).

In der ÖNORM B 2533, „Kordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien“, wird

für Telekommunikationsanlagen eine Verlegungstiefe von mindestens 0,7 m empfohlen, sofern nicht in begründeten Sonderfällen eine andere Tiefenlage vereinbart wird (Gutachten ON 17). Der in der ÖNORM B 2533 vorgesehene Mindestabstand zwischen Telekommunikationskabeln beträgt 0,1 m, außer es handelt sich um mehrere Leitungen eines Einbautenträgers, das ist der „Eigentümer und/oder Betreiber von Einbauten, dem die Erhaltung obliegt“ (ON 17).

Öffentliche Rücksichten stehen der Einräumung des Leitungsrechts im angeordneten Umfang nicht entgegen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft wird durch das beantragte Leitungsrecht nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt.

Eine Mitbenutzung von anderen Infrastrukturen auf den gegenständlichen Grundstücken kommt nicht in Frage (ON 1, ON 13, unstrittig).

Gegenüber den Inhabern anderer auf den Grundstücken befindlicher Anlagen wurde die beabsichtigte behördliche Geltendmachung eines Leitungsrechts zum Betrieb der Kommunikationslinie iSd § 6 Abs 2 TKG 2003 angezeigt (Beilagen zu ON 1).

Der durchschnittliche Verkehrswert von mit den verfahrensgegenständlichen Grundstücken vergleichbaren Liegenschaften kann mit etwa 55,- Euro je m<sup>2</sup> angesetzt werden.

#### **4. Nachfrage**

Mit Schreiben vom 13.06.2013 (Beilagen zu ON 1) fragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin unter Beigabe einer Planskizze ein Leitungsrecht für die bestehenden Infrastrukturen nach und bot dafür eine Abgeltung iHv EUR [REDACTED] an. Die Antragsgegnerin reagierte nicht auf die Nachfrage (ON 1).

### **C. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich, soweit nicht nachfolgend Zusätzliches ausgeführt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder unstrittig.

Die Feststellung, dass öffentliche Rücksichten der Einräumung des beantragten Leitungsrechts nicht im Wege stehen beruht darauf, dass diesbezüglich keine Hinweise im Verfahren hervorgekommen sind. Insbesondere wurde auch von der Antragsgegnerin diesbezüglich kein Vorbringen erstattet.

Die Feststellung, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird, beruht auf den Überlegungen, dass die Leitungen unterirdisch verlegt sind bzw werden und dass der (im Wintergarten) bestehende Verteilerkasten nach der Anordnung durch einen neuen Kasten ersetzt wird, der von außerhalb des Grundstücks der Antragsgegnerin aus zugänglich ist. Die Verwendung des Grundstücks als Baugrund bzw Garten wird daher durch die Infrastrukturen nicht wesentlich eingeschränkt, wie auch – wenn auch lediglich eventualiter beim Lokalausganschein – von Antragsgegnerseite nicht in Abrede gestellt wurde (vgl ON 13, Seite 2. „ ..., gegen die unterirdisch geführten Leitungen sei grundsätzlich nichts einzuwenden, der Verteilerkasten sei aber in der derzeitigen Form nicht akzeptabel“; Seite 3: „ ... dass diese Ausführung, sollte ein Anspruch der LIWEST auf Einräumung eines Leitungsrechts nach dem Telekommunikationsgesetz bestehen, als weniger eingriffsintensiv erachtet würde, als ein Belassen des derzeitigen Verteilerkastens“). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach § 10 Abs 1 TKG 2003 nach Abschluss jeglicher Arbeiten durch die Antragstellerin ein klagloser Zustand herzustellen ist und dass die allenfalls dennoch auftretenden (möglichen)

Nachteile gesondert, also unabhängig von dem der Wertminderung entsprechenden Entgelt abzugelten sein werden.

Der durchschnittliche Verkehrswert von mit den verfahrensgegenständlichen Grundstücken vergleichbaren landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit etwa [REDACTED] Euro / m<sup>2</sup> wurde auf Basis der glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der bestellten Amtssachverständigen im Gutachten ON 17 festgestellt. Diese haben Auskünfte von mit der Materie befassten Informationsquellen – dem Leiter der Bauabteilung des Stadtmtes Eferding sowie dem Leiter der Bauabteilung der (Katastral)Gemeinde [REDACTED] – in ihre Überlegungen einbezogen und auf dieser Basis einen validen Verkehrswert ermittelt. Da davon auszugehen ist, dass durch die Auswahl der Befragten gerade die Situation der konkreten Gemeinde betreffende Umstände mitberücksichtigt wurden, erachtet die Telekom-Control-Kommission den so ermittelten Verkehrswert als valide.

## D. Rechtliche Beurteilung

### 1. Gesetzliche Regelung

§ 3 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„10. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör ... ;“

§ 5 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien ... ,

...

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

...

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

(2) Den mit der Errichtung und Erhaltung der unter Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen Beauftragten ist das Betreten des Inneren von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten.

...

(4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.“

§ 6 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„ ...

*(2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.*

*(3) Kommt zwischen dem gemäß § 5 Abs. 4 Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“*

§ 10 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

*„(1) Bei Ausübung von Rechten nach den §§ 5, 7 und 8 ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Berechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten Rücksicht zu nehmen. ...“*

§ 12a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

*„(1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 7, 9 oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.*

*(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. ...“*

## **2. Zuständigkeit**

Gemäß §§ 6 Abs 3 iVm 12a Abs 1 und 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte an Privatgrundstücken gemäß § 5 Abs 4 TKG 2003 zur Entscheidung zuständig.

## **3. Nachfrage und Antrag der Antragstellerin**

Mit den an die Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 13.06.2013 (Beilage zu ON 1) fragte die Antragstellerin ein Leitungsrecht gegenüber der Antragsgegnerin nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin auch eine Planskizze gemäß § 6 Abs 2 TKG 2003 und bot eine Abgeltung iHv EUR [REDACTED] an. Die Verfahrensvoraussetzung einer Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 6 Abs 2 TKG 2003 ist somit erfüllt.

## **4. Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung**

Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Das Nichtvorliegen eines (kongruenten) Vertrages ist eine der Formalvoraussetzungen eines Verfahrens nach

§§ 5 ff TKG 2003. Selbst wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Neundlinger GmbH als Rechtsvorgängerin der Antragstellerin ihre Infrastrukturen titellos verlegt haben sollte, ist doch die konkrete Berechtigung zur Erhaltung bzw zum Betrieb dieser Infrastrukturen zwischen den Parteien dauerhaft strittig. Das gegenseitige Rechtsverhältnis ist daher in ähnlicher Weise ungeklärt, wie es in einer Situation wäre, in der unstrittig nie ein Vertrag bestanden hat. Die Telekom-Control-Kommission beurteilt die diesbezügliche Formalvoraussetzung daher als erfüllt.

Festgehalten wird, dass die Berufung der Antragsgegnerseite auf eine Vereinbarung (betreffend Leitungsrechte gegen Gratis TV-Dienste) mit der Neundlinger GmbH als Rechtsvorgängerin der Antragstellerin nicht nur ohne Nachweis, sondern insbesondere erstmals nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 12a Abs 1 TKG 2003 erfolgte und daher im Verfahren nicht zu berücksichtigen ist.

## **5. Zur Anordnung im Konkreten**

### **5.1. Leitungsrecht für eine Kommunikationslinie**

Die verfahrensgegenständliche Infrastruktur dient als Übertragungsweg iSd § 3 Z 10 TKG 2003 der Erbringung von Kommunikationsdiensten an Endkunden über das öffentliche Kommunikationsnetz der Antragstellerin und ist somit eine Kommunikationslinie im Sinne der zitierten Bestimmung.

Selbst wenn der gesetzlich intendierte Normalfall der Einräumung eines Leitungsrechts die vor der faktischen Verlegung erfolgende Vereinbarung oder Anordnung sein muss, kann aus den einschlägigen Bestimmungen nicht abgeleitet werden, dass die Einräumung eines Leitungsrechts für bereits bestehende Infrastrukturen ausgeschlossen wäre. Das Leitungsrecht kann daher nicht nur für die neu zu errichtenden Teile der Kommunikationslinie, sondern auch für die – allenfalls auf Grund eines nunmehr strittigen Vertragsverhältnisses – von der Voreigentümerin faktisch verlegten Leitungen in dem in den Anordnungspunkten 1 und 2 dargestellten Umfang eingeräumt werden.

### **5.2. Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 5 Abs 4 TKG 2003**

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes.

Die Grundstücke GST-NR [REDACTED]

[REDACTED] (BG Eferding) sind eine private Liegenschaft der Antragsgegnerin iSd § 5 Abs 4 TKG 2003.

Öffentliche Rücksichten stehen der Einräumung des Leitungsrechts nach den Feststellungen nicht entgegen. Gemäß § 13 Abs 2 TKG 2003 gilt die Errichtung einer Kommunikationslinie durch den Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes *„jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen“*. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vermutung wären mögliche einem Leitungsrecht entgegen stehende öffentliche Rücksichten iSd § 5 Abs 4 TKG 2003 nur dann explizit zu prüfen, wenn sich im Verfahren konkrete Hinweise auf deren Vorliegen ergeben, was im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall war.

Nach den Feststellungen wird durch das Leitungsrecht auch die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft nicht dauerhaft mehr als unwesentlich eingeschränkt.

Auch eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs 1, 1c oder 2 TKG2003 ist nach den Feststellungen nicht möglich.

Zusammengefasst sind somit die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 5 Abs 4 TKG 2003 erfüllt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Inhaber anderer Anlagen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft von der beabsichtigten Geltendmachung eines Leitungsrechts iSd § 6 Abs 2 TKG 2003 verständigt wurden, wenngleich eine derartige Verständigung keine formale oder materielle Voraussetzung für die Einräumung eines Leitungsrechts darstellt. Eine allfällige Unterlassung der Anzeige hätte lediglich im Innenverhältnis zwischen der Antragstellerin und dem Inhaber der Anlage rechtserheblich werden können.

Da eine Subsidiarität der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken gegenüber einer Inanspruchnahme öffentlichen Guts gesetzlich nicht vorgesehen ist, war die von Antragsgegnerseite vorgebrachte Möglichkeit einer Verlegung der Leitung in den neben den Grundstücken der Antragsgegner verlaufenden öffentlichen Weg nicht zu prüfen.

### **5.3. Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides**

Gemäß § 12a Abs 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, ZI 2000/03/0300, führte der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung vergleichbaren Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission *„nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“* Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmungen der §§ 5, 6, 12a TKG 2003 idgF ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren *„notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“*

### **5.4. Allgemeines zum Anordnungstext**

Die angeordneten Regelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zu regeln. Dabei war der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien zu finden.

### **5.5. Zu den angeordneten Regelungen im Einzelnen**

#### **5.5.1. Zu Punkt 1 – Anordnungsgegenstand**

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 TKG 2003 umfasst das Leitungsrecht das Recht zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb, zur allfälligen Erneuerung und zur Erweiterung der Kommunikationslinie im Umfang der Anordnungspunkte 1 und 2. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 TKG 2003 sind der Betrieb, die Erweiterung und Erneuerung jedoch nur insoweit umfasst, als *„dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt“*. Ein physischer Eingriff ist nach den ErlRV *„eine über den Umfang des ursprünglichen Leitungsrechts hinausgehende Inanspruchnahme.“* Die Antragstellerin ist somit berechtigt, die Kommunikationslinie im Umfang des Anordnungspunktes 2, letzter Absatz, somit *„im Rahmen ihrer Berechtigung zur Erbringung von Kommunikationsdiensten“* zu betreiben bzw im Bedarfsfall für diesen Zweck zu erweitern oder zu erneuern, soweit dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt.

Die Antragstellerin erhält ein Leitungsrecht für die bestehenden Leitungen eingeräumt bzw ist berechtigt, neue Infrastruktur im Umfang und nach Maßgabe des Spruchpunktes 1 zu verlegen. Da es sich bei der Antragstellerin um einen einzigen Einbautenträger iSd einschlägigen ÖNORM B 2533 handelt, können die in dieser ÖNORM vorgesehenen Mindestabstände unterschritten werden. Die Telekom-Control-Kommission erachtet das (einlagige) Belassen bzw die Neuverlegung sämtlicher gegenständlicher Infrastruktur in der beantragten und angeordneten Künettenbreite von ca 30 cm Breite bei 70 cm Tiefe daher als weniger eingriffsintensiv als die Verlegung in einer breiteren Künette und somit als sinnvoll und verhältnismäßig.

Um die weitest mögliche Berücksichtigung der Interessenlagen beider Parteien sicherzustellen wurde zwar entgegen dem (Gegen)Antrag der Grundeigentümerin grundsätzlich ein Leitungsrecht angeordnet, entgegen dem Antrag ON 1 jedoch nicht für die gesamte bestehende Infrastruktur. Vielmehr war die Antragstellerin zu verpflichten, den bestehenden Verteilerkasten, der sich mitten im (inzwischen) neu errichteten Wintergarten der Antragsgegnerin befindet, so an die Grundgrenze zu verlegen, dass eine Zugänglichkeit von der öffentlichen Straße und daher möglichst geringe Eingriffsintensität bei Wartungen gegeben ist. Um eine technisch sinnvolle Installation des Verteilerkastens und Verbindung

der bestehenden mit der neu zu errichtenden Leitungen zu ermöglichen, folgt die Telekom-Control-Kommission der Antragstellerin (ON 13) insofern, als eine Neuverlegung des Leitungsabschnitts zwischen derzeitigem und neuem Standort des Verteilerkastens gefordert wird. Entlang der südlichen Grundgrenze vom Wintergarten zum neuen Verteilerkasten können daher auf Basis des angeordneten Leitungsrechts in einer Künette von etwa 30 x 70 cm neue Leitungen verlegt werden. Diese Verlegungsarbeiten sind gemäß § 10 TKG 2003 auf Kosten der Berechtigten und so zügig wie möglich durchzuführen, was entsprechend dem Vorbringen der Antragstellerin (ON 13) etwa einen Arbeitstag erfordern wird. Die Leitungsverlegung ist in Abstimmung der Anordnungspartner durchzuführen, wobei beide Parteien entsprechend den allgemeinen nebenvertraglichen Verpflichtungen einvernehmlich auf eine rasche Realisierung und möglichste Wiederherstellung des klaglosen Zustandes der Grundstücke hinzuwirken haben.

Demgegenüber erachtet die Telekom-Control-Kommission entsprechend dem Antrag der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme ON 21 den von der Antragstellerin geforderten Revisionsschacht am Ort des derzeitigen Verteilerkastens für nicht erforderlich und angesichts der Tatsache, dass sich dieser direkt im Wintergarten befinden würde, für unangemessen eingriffsintensiv. Die Antragstellerin hat vielmehr die bestehenden und die neu zu errichtenden Leitungsteile in einer Weise zu verbinden, dass ein regelmäßiger Wartungszugang am bisherigen Ort des Verteilerkastens künftig nicht erforderlich ist.

#### **5.5.2. Zu Punkt 2 – Ausübung des Leitungsrechts**

Um zu verhindern, dass die Antragstellerin das Leitungsrecht allenfalls erst mit wesentlicher Verzögerung tatsächlich ausübt, die Antragsgegnerin aber solange dieses „potenzielle“ Leitungsrecht in Evidenz halten muss, wird die Möglichkeit der Ausübung, also die konkrete Nachfrage nach Realisierung iSd Anordnung, auf zwei Monate nach Zustellung befristet. Nach dem Akteninhalt geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass die Antragstellerin das Leitungsrecht tatsächlich zeitnah nach der Zustellung und somit rechtzeitig ausüben wird.

Die Rücksichtnahmepflicht der Antragstellerin beruht grundsätzlich auf § 10 TKG 2003, wurde aber um eine als erforderlich erachtete Klarstellung ergänzt, dass die Antragstellerin bei der Errichtung der Kommunikationslinie und bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten hat. Gemäß Punkt 8 der Anordnung haftet die Antragstellerin der Antragsgegnerin für die Einhaltung dieser Verpflichtung.

#### **5.5.3. Zu Punkt 3 – Sonstige Bewilligungen**

Das verfahrensgegenständliche Leitungsrecht deckt den telekommunikationsrechtlichen Aspekt der Verlegung der Kommunikationslinie ab. Mit Anordnungspunkt 3 wird klargestellt, dass die Antragstellerin alle für die Verlegung der Leitung und den laufenden Betrieb allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen und die Antragsgegner diesbezüglich nach Anordnungspunkt 8 schad- und klaglos zu halten hat. Dies kann zB baurechtliche Bewilligungen oder Anzeigen betreffen.

#### **5.5.4. Zu Punkt 4 – Erhaltung / Wartung der Kommunikationslinie**

Die Anordnung beruht diesbezüglich auf §§ 5 Abs 2 iVm 10 TKG 2003, wobei die Telekom-Control-Kommission besonders berücksichtigt, dass gerade das Recht zum Betreten der Liegenschaft zwischen den Parteien derzeit strittig ist.

Bei der angeordneten Regelung wird unterschieden, ob ein Betreten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, also zur Erhaltung bzw Wartung der Infrastrukturen, erforderlich ist, oder einer Erweiterung oder Erneuerung der Kommunikationslinie dienen soll.

Im erstgenannten Fall ist das Betreten der Grundstücke der Belasteten, abgesehen von dringenden Notfälle, gemäß § 5 Abs 2 TKG 2003 nach vorheriger Anmeldung gestattet. Eine Zustimmung der Belasteten ist nicht erforderlich. Bei der Anmeldung des Betretens wird der Belasteten jedoch, um deren Interessenlage ausreichend zu berücksichtigen, eine

Vorbereitungszeit von etwa einer Woche zuzubilligen sein. Dem angemeldeten Termin kann begründet – zB wegen urlaubsbedingter Abwesenheit – unter Nennung eines zeitnahen Ersatztermins widersprochen werden. Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn die Kommunikationslage zur Gänze nicht mehr betriebsbereit ist, nicht aber zB bei sonstigen Entstörungs- oder Wartungsmaßnahmen.

Im zweitgenannten Fall, also zur Erweiterung und Erneuerung der Kommunikationslinie, ist das Betreten der Grundstücke der Belasteten nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins zulässig. Entsprechend den allgemeinen vertragsrechtlichen Regelungen (Schutz- und Sorgfaltspflichten) haben dabei beide Anordnungspartner auf eine möglichst wenig eingriffsintensive und schonende, aber auch rasche Lösung hinzuwirken. Eine gänzliche Verweigerung derartiger Betretungsrechte durch die Belastete ist danach nicht mehr zulässig.

#### **5.5.5. Zu Punkt 5 – Überlassung des Leitungsrechts**

Die Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte ist nur im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 zulässig. Zusätzlich zum Regelungsinhalt dieser Norm erachtet die Telekom-Control-Kommission eine Verpflichtung der Berechtigten für angemessen, der Belasteten unverzüglich eine erfolgte Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte mitzuteilen.

#### **5.5.6. Zu Punkt 6 – Entgelt**

Dem Eigentümer einer mit einem Leitungsrecht belasteten privaten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

Wie das Gutachten ON 17, Punkt 5, schlüssig darstellt, wird bei der Bewertung von Leitungsrechten im Anwendungsbereich des Liegenschaftsbewertungsgesetzes die Nutzungseinschränkung des Grundstücks herangezogen. Dabei wird die Höhe der Wertminderung durch den Grad der Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit bestimmt, wobei die in der folgenden Tabelle dargestellten Abschlagsfaktoren bzw Wertminderungsfaktoren zur Anwendung gelangen.

<b>Nutzungsmöglichkeit</b>	<b>Wohngrundstück</b>	<b>Gewerbegrundstück</b>
gering beeinträchtigt	10 – 30 %	10 – 20 %
teilweise eingeschränkt	30 – 70 %	20 – 55 %
stark eingeschränkt	70 – 80 %	55 – 80 %

Die Höhe der Wertminderung errechnet sich aus dem Verkehrswert der in Anspruch genommenen Grundfläche – es wird nur die belastete Fläche, nicht das gesamte Grundstück herangezogen – multipliziert mit dem passenden Abschlagsfaktor. Ein derartiger Bewertungsansatz gelangte auch in Verfahren bei den vor November 2011 zuständigen Fernmeldebüros zur Anwendung.

Da auch nach § 5 Abs 5 TKG 2003 eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung festzusetzen ist, erachtet die Telekom-Control-Kommission die Anwendung derselben Ermittlungsmethodik für angemessen und zweckmäßig, auch wenn das Liegenschaftsbewertungsgesetz nach dessen § 1 nur auf gerichtliche Verfahren und Verfahren mit sukzessiver Zuständigkeit der Gerichte direkt anwendbar ist. Bei dieser Vorgehensweise ist zudem auch eine grundsätzliche Kontinuität mit der Bewertung von Leitungsrechten durch die Fernmeldebehörden und der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission sicher gestellt.

Die Wertminderung der belasteten Grundstücke ergibt sich im gegenständlichen Fall wie folgt:

Der Verkehrswert vergleichbarer Grundstücke konnte auf Basis des Gutachtens der Amtssachverständigen mit EUR ■■■ pro Quadratmeter festgestellt werden.

Als belastete Fläche zieht die Telekom-Control-Kommission für die unterirdisch verlegten

Leitungen die festgestellte Länge von (gerundet) 77 Metern, multipliziert mit einer Breite von 0,5 Meter, somit 38,5 m<sup>2</sup> heran. Die – dem Vorschlag der Amtssachverständigen folgende – Breite von 0,5 Meter erachtet die Telekom-Control-Kommission als angemessen, weil die dem Antrag entsprechenden 0,3 Meter zwar die angestrebte Künettenbreite bei Verlegung von Leitungen darstellt, die Telekom-Control-Kommission jedoch davon ausgeht, dass diese Mindestbreite bei der Verlegung von Leitungen faktisch nicht genau eingehalten werden wird und daher die auch bisher in den Verfahren der Fernmeldebehörden und der Telekom-Control-Kommission herangezogene Breite von 0,5 Metern für Telekommunikationsleitungen die tatsächliche Inanspruchnahme des Grundstücks besser bzw in der Tendenz jedenfalls zu Gunsten der belasteten Grundeigentümerin, abbildet.

Wie festgestellt ist die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch das angeordnete Leitungsrecht nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt. Als Abschlagsfaktor kommt daher der Bereich von 10% bis 30% (Wohngrundstück; geringe Beeinträchtigung) laut oben dargestellter Tabelle zur Anwendung. Da Leitungsrechte nach § 5 Abs 4 TKG 2003 nicht verbüchert werden und allfällige Verfügungen des Grundeigentümers nach § 11 TKG 2003 weiterhin zulässig bleiben, ist daher – insofern dem Gutachten folgend – jedenfalls nicht der höchste Abschlag von 30% heranzuziehen. Dem Vorschlag des Gutachtens folgend erachtet die Telekom-Control-Kommission – wie auch in den bisherigen Verfahren gemäß § 5 TKG 2003 – den Mittelwert der Grenzen des genannten Bereichs (10% - 30%), somit 20%, als den geeigneten und angemessenen Faktor der Wertminderung, zumal keine darüber hinausgehenden Gründe gefunden werden konnten, die für ein Abweichen vom Mittelwert gesprochen hätten.

Die der Wertminderung entsprechende Abgeltung für die Leitungen errechnen sich daher mit

Zusätzlich ist jedoch ein Abgeltungsbetrag für den neuen Verteilerkasten zu berücksichtigen, der sich wiederum aus der beanspruchten Fläche und einem Wertminderungsfaktor ergibt. Letzterer ist jedoch, da die davon betroffene Fläche von (rund) 0,58 x 0,33 m = 0,1914 m<sup>2</sup>, anders als die Grundfläche über unterirdisch verlegten Leitungen, nicht mehr für eine Benützung durch den Eigentümer zur Verfügung steht, mit 100% anzusetzen. Die der Wertminderung entsprechende Abgeltung für den Verteilerkasten errechnet sich daher mit EUR [REDACTED] x 0,1914 m<sup>2</sup> = EUR [REDACTED] bzw abzüglich des bereits in der Rechnung für die Leitungen enthaltenen Abgeltungsanteils von [REDACTED] per Saldo somit [REDACTED]. Zusammen ergibt sich daher ein der Wertminderung entsprechender Abgeltungsbetrag von EUR [REDACTED] für das Leitungsrecht im Umfang der Anordnung.

Allenfalls zur Anwendung gelangende Umsatz- oder sonstige Steuern bzw eine Vergebühung dieser Anordnung haben die Parteien abzuführen, wobei Rechtsgeschäftsgebühren gemäß Anordnungspunkt 10 von der Antragstellerin zu tragen sind.

#### **5.5.7. Zu Punkt 7 – Ersatzanspruch**

Da das gegenständliche Leitungsrecht einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Belasteten darstellt und das Entgelt lediglich die Wertminderung der Grundstücke abdeckt, steht der Belasteten gegenüber der Berechtigten für sämtliche durch die Ausübung des gegenständlichen Leitungsrechts verursachte Nachteile im jeweils nachgewiesenen Umfang ein vertraglicher Schadenersatzanspruch zu.

#### **5.5.8. Zu Punkt 8 – Schad- und Klagloshaltung**

Unter Berücksichtigung der erfolgten Eigentumsbeschränkung ist es weiters angemessen, dass die Berechtigten die Belasteten auch für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus Ansprüchen Dritter gegen die Antragsgegnerin resultieren sollten, schad- und klaglos zu halten hat.

#### **5.5.9. Zu Punkt 9 – Anordnungsdauer**

Das Leitungsrecht steht grundsätzlich solange zu, wie die Berechtigten die Kommunikationslinie betreibt. Wird der Betrieb eingestellt, endet auch das den

Grundeigentümer einschränkende Leitungsrecht. Die Berechtigte hat in diesem Fall grundsätzlich die verlegte Leitung zu entfernen, wobei gemäß § 11 TKG 2003 vorzugehen ist.

Im Fall der Veräußerung des Kommunikationsnetzes bzw der Kommunikationslinie der Antragstellerin geht auch das Leitungsrecht gemäß § 12 TKG 2003 auf den Erwerber über.

Auf die Möglichkeit zur Beendigung bzw Änderung des Leitungsrechts durch die Belastete gemäß § 11 TKG 2003 wird hingewiesen.

#### **5.5.10. Zu Punkt 10 – Schlussbestimmungen**

Diese zweckmäßigen allgemeinen Regelungen entsprechen der ständigen Regulierungspraxis in vertragsersetzenden Verfahren nach dem 2. und 5. Abschnitt des TKG 2003 und werden daher in dieser Form auch im vorliegenden Bescheid angeordnet.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 240,- zu entrichten.

Gemäß § 4 Abs 4 sowie § 6 Abs 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Art 2 BGBl I 2013/33, hat jeder Bescheid, der nach Ablauf des 30.09.2013 genehmigt wird, folgenden Hinweis zu enthalten:

Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a bzw Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Ist in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim

Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 28.10.2013

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé